

## Entwurf

### Verordnung über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)

#### Begründung

##### Allgemeiner Teil

###### 1. Zielsetzung

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9/3 vom 15.01.2003, nachfolgend „die Richtlinie“ genannt). § 34d Abs. 8, § 34e Abs. 3 und § 11a Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) enthalten eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zur Ausgestaltung von Informationspflichten gegenüber dem Kunden, zur Festlegung von Pflichten zur Kundengeldsicherung, sowie zur Ausgestaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der Registrierung. Von dieser Ermächtigung soll mit dem vorgelegten Entwurf Gebrauch gemacht werden.

###### 2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zunächst wird der nach dem neuen § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO erforderliche **Sachkundenachweis** ausgestaltet.

Weiterhin wird das in § 34d Abs. 7 und § 11a GewO eingeführte **Registrierungsverfahren** konkretisiert.

Zusätzlich werden inhaltliche Anforderungen an die nach dem neuen § 34d GewO erforderliche **Berufshaftpflichtversicherung** normiert, insbesondere die Mindestversicherungssummen. Außerdem wird der Versicherer bei Beendigung des Versicherungsvertrages zur Anzeige an die zuständige Behörde verpflichtet, so dass eine „Nachhaftung“ im Sinne von § 158c des Versicherungsvertragsgesetzes greifen kann.

Im vorgelegten Entwurf werden die **statusbezogenen Informationspflichten** ausgestaltet und sanktioniert, die gegenüber dem Kunden beim ersten Kundenkontakt zu erfüllen sind. Der Vermittler muss dem Kunden noch vor Beginn des Beratungsgesprächs mitteilen, ob er als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig wird. Dies schafft für den Kunden Transparenz darüber, auf wessen Seite der Vermittler steht.

Im Versicherungsvertragsgesetz wird mit dem Ersten Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts die Regelung zur **Kundengeldsicherung** für bestimmte Fälle im Wege einer Zugangsfiktion normiert. Nach dem vorgelegten Entwurf der Versicherungsvermittlerverordnung müssen Versicherungsvermittler, die Kundengelder annehmen, ohne entsprechend bevollmächtigt zu sein, in Anlehnung an die Makler- und Bauträgerverordnung eine Sicherheit stellen. Eine entsprechende Sanktion ist vorgesehen.

Über den Verweis in § 34e Abs. 2 gelten die für Versicherungsvermittler erlassenen Vorschriften der Verordnung entsprechend auch für **Versicherungsberater**. Damit muss z.B. auch der Versicherungsberater seinen Status offen legen. Zusätzliche Anforderungen werden für den Versicherungsberater zum Zweck der Überwachung der Einhaltung des für ihn geltenden Provisionsannahmeverbots normiert.

### 3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die öffentliche Verwaltung ist durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren nicht betroffen, da die Aufgaben den Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Gesetz für die öffentliche Verwaltung zusätzliche Überwachungsaufgaben in einem Umfang gegeben werden, die für die betroffenen Behörden personelle Auswirkungen haben könnten.

### 4. Sonstige Kosten

Die Umsetzung bringt zusätzliche Belastungen für die Versicherungsvermittler, Versicherungsberater und Versicherungsunternehmen mit sich. Aufgrund der weit verzweigten Vertriebssysteme, die auch den Handel mit einbeziehen, werden auch Branchen wie der Kfz – Handel, die als Versicherungsvermittler im Sinne der Richtlinie tätig sind, betroffen.

Die mit diesem Gesetz eingeführten Beratungspflichten bestehen dem Grundsatz nach bereits nach der derzeitigen Rechtslage. Dennoch ist zu erwarten, dass sich der Beratungsaufwand nach der gesetzlichen Normierung erhöhen wird. Hinzu treten die nunmehr obligatorische Dokumentation und statusbezogene Information. Die Aufwendungen für beide Pflichten können durch entsprechende standardisierte Fragebögen oder Formblätter, an deren Ausarbeitung die Versicherungswirtschaft derzeit arbeitet, in Grenzen gehalten werden. Dennoch ist in jedem Fall von einem kostenmäßig spürbaren Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht zu rechnen; dieser lässt sich allerdings nicht mit einer konkreten Zahlenangabe quantifizieren.

Die höheren Kosten im Zusammenhang mit den Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten werden jedenfalls anfangs von der Anbieterseite getragen werden; da damit – zumindest tendenziell – auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, wird diese Kostenbelastung etwas relativiert.

Ebenfalls werden Versicherungsvermittler und Versicherungsberater durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung belastet, die eine europaweite Deckung für aus der Versicherungsvermittlung entspringende Schäden, insbesondere für Beratungsfehler, übernimmt. Nach Angaben der Branche wird diese Versicherung im Schnitt ungefähr 1.500 Euro im Jahr kosten, soweit kein Gruppenvertrag abgeschlossen werden kann. Die Prämien können aber je nach dem Risiko im Einzelfall nach oben und unten abweichen.

Auch das Zulassungs-/Registrierungsverfahren mit den entsprechenden Qualifikationsanforderungen belastet die Versicherungsvermittler und –berater. Die Zulassungs- sowie die Registrierungsgebühren werden sich im geschätzten Rahmen von 400 bis 1.500 Euro bzw. 50 bis 100 Euro bewegen, die Prüfungsgebühren werden auf 350 Euro geschätzt. Da die Ausbildung freigestellt ist, lassen sich Ausbildungskosten nicht beziffern.

Die Schlichtungsstelle verursacht Kosten, vor allem durch personelle Aufwendungen, daneben fallen auch sachliche Kosten wie Raummiete, Schreibmaterial etc. an. Die Versicherungswirtschaft hat aber bereits derzeit mit dem Versicherungsombudsmann e.V. und dem Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung zwei Schlichtungsstellen eingerichtet, auf die nach dem Gesetz zurückgegriffen werden soll. Nach Auskunft der Branche belaufen sich die derzeitigen Aufwendungen für den Versicherungsombudsmann e.V. auf 2.581.000 Euro im Jahr. Es ist vorgesehen, beide Organisationen als Schlichtungsstelle anzuerkennen. Damit werden zusätz-

liche, durch dieses Gesetz implizierte Kosten vermieden; allerdings könnten künftig bei verstärkter Inanspruchnahme der Ombudsleute durch Versicherungsnehmer weitere Kosten in personeller und sachlicher Hinsicht notwendig werden. Dem ist aber die mit der Einrichtung von Schlichtungsstellen bewirkte Vermeidung von Gerichtskosten und anderen Aufwendungen zur Beilegung von Streitigkeiten entgegenzuhalten, so dass es plausibel erscheint, dass insgesamt keine zusätzlichen Kosten durch die Schlichtungsstellen verursacht werden.

Die o.g. Änderungen haben zwar keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau, werden aber mittelfristig zu Erhöhungen der Versicherungsprämien führen, deren Höhe sich nicht näher quantifizieren lässt.

#### 5. Gleichstellungspolitische Verordnungsfolgen

Eine spezielle Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist durch diese Verordnung nicht beabsichtigt. Die Verordnung wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Grundsätzlich wäre bei dieser Verordnung eine Ergänzung der jeweils weiblichen Form wie "Gewerbetreibende und Gewerbetreibender" usw. notwendig. Da eine solche Terminologie in der Gewerbeordnung, die die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung bereit stellt, nicht enthalten ist, wird im Interesse der Beibehaltung einer einheitlichen Struktur und einer einheitlichen Terminologie davon abgesehen. Eine Ergänzung um die jeweils weibliche Form würde die Verordnung schwer verständlich und unübersichtlich machen. Bei einer unterschiedlichen Terminologie in der Verordnung und dem die Ermächtigungsgrundlage enthaltenden Gesetz besteht die Gefahr von Missverständnissen und nicht beabsichtigten Umkehrschlüssen. Es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die männlichen Formen der Begriffe wie die oben genannten jeweils auch die weibliche Form umfassen.

## **Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Versicherungsvermittlung)

*Zu Abschnitt 1 (Sachkundeprüfung)*

Der Abschnitt 1, bestehend aus den §§ 1-4, dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie.

*Zu § 1 (Grundsatz)*

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung und definiert zusammen mit den Absätzen 2 und 3 den Umfang dessen, was entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie als angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten anzusehen ist.

Der Katalog des Absatzes 2 orientiert sich am im Markt anerkannten Ausbildungsprogramm für die Qualifikation Versicherungsfachmann / -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV). Die Ausbildung ist jedoch nicht dem BWV vorbehalten. Die Ausbildung steht jedermann frei, allein der Gegenstand der Prüfung wird vorgeschrieben.

Absatz 4 macht von der Bestandsschutzmöglichkeit des Artikels 5 der Richtlinie Gebrauch. Bei Personen, die mindestens seit dem Stichtag als Versicherungsvermittler tätig waren, kann aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit von einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgegangen werden.

Für Versicherungsberater können diese Qualifikationsanforderungen nur ein Mindestmaß darstellen. Bisher wurden die Qualifikationsanforderungen sehr unterschiedlich gehandhabt, so dass eine höhere Mindestqualifikation nicht angezeigt war. Die Versicherungsberater werden jedoch Kunden gegenüber durch verbandsinterne Gütesiegel, die einen höheren Qualifikationsstandard voraussetzen, und das Alleinstellungsmerkmal der Provisionsunabhängigkeit den Unterschied zu Versicherungsvertretern und Maklern deutlich machen können.

### *Zu § 2 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)*

Die Sachkundeprüfung nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO wird durch die Industrie- und Handelskammern vorgenommen. Die Absätze 2 und 3 regeln Einzelheiten zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern.

### *Zu § 3 (Verfahren)*

In § 3 ist die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei den Industrie- und Handelskammern geregelt.

### *Zu § 4 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)*

Absatz 1 enthält einen abschließenden Katalog der Prüfungsnachweise, die als äquivalent zum Abschluss der Sachkundeprüfung nach dieser Verordnung angesehen werden. Zum Teil wird neben der reinen Vorlage des Prüfungsnachweises auch noch eine mehrjährige praktische Erfahrung gefordert. Grund dafür ist, dass bei den entsprechenden Ausbildungsberufen die Ausbildungsinhalte keine hinreichende Erfahrung bei der Beratung über Versicherungsprodukte vermitteln.

Absatz 2 erweitert die Regelung des Absatz 1 dahingehend, dass die Aufnahme der Tätigkeit ohne besondere Sachkundeprüfung grundsätzlich auch für Absolventen von Hochschulen und Berufsakademien (vgl. § 1 Hochschulrahmengesetz) eröffnet. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist hier eine Anerkennung erforderlich, die im Ermessen der Industrie- und Handelskammern steht. Da die genannten Abschlüsse üblicherweise keine praktischen Inhalte zur Beratung über Versicherungsprodukte vermitteln, ist in der Regel eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erforderlich.

## *Zu Abschnitt 2 (Vermittlerregister)*

### *Zu § 5 (Bestandteile und Inhalt des Vermittlerregisters)*

Gestützt auf § 11a Abs. 2 GewO wird in § 5 der Inhalt des Registers normiert. Insbesondere im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (vgl. Artikel 3 Abs. 1, 2 und 5 sowie Artikel 6 der Richtlinie) ist die Angabe der zuständigen Zulassungsbehörde im Herkunftsland sowie der Länder, in denen der Eintragungspflichtige beabsichtigt tätig zu werden, für Kunden, Versicherer und ausländische Behörden zur Überprüfung der entsprechenden Zulassung erforderlich.

### *Zu § 6 (Übermittelnde Stelle, Eintragung)*

Absatz 1 Satz 1 regelt die (Erst-)Eintragung des Eintragungspflichtigen. Da die IHKs sowohl Zulassungs- als auch Registerbehörden sind, können Zulassung und Registrierung ohne aufwändigen Datentransfer zeitgleich erfolgen. Der Eintragungspflichtige wird in Satz 2 verpflichtet, Änderungen der gespeicherten Daten mitzuteilen, um die Aktualität des Registers zu gewährleisten (vgl. Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie).

Absatz 2 regelt die Eintragung von gebundenen Vertretern im Sinne von § 34d Abs. 4 durch das oder die Versicherungsunternehmen. Mit Veranlassung der Eintragung durch das oder die Versicherungsunternehmen gilt die Haftungsübernahme als erfolgt.

Absatz 3 regelt die Eintragungspflicht der Registerbehörde. Hierdurch wird der deklaratorische Charakter des Registers verdeutlicht. Die Eintragung kann jedoch von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Nach Absatz 4 ist die Eintragung dem Eintragungspflichtigen und im Falle des Absatzes 2 auch dem oder den Versicherungsunternehmen gegenüber zu bestätigen.

Absatz 5 regelt die Mitteilung der Datenlöschung.

### *Zu § 7 (Eingeschränkter Zugriff)*

In Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie wird das Register internetbasiert geführt und ein schneller Zugriff ist jedermann über das Internet möglich. Die gewerbebezogenen Daten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 2 sind öffentlich, also von jedermann einsehbar. Dies ist erforderlich, um dem Ziel der Richtlinie entsprechend insbesondere Transparenz für den Kunden, aber auch für die Versicherungsunternehmen, zu schaffen, die mit Hilfe des Registers überprüfen können sollen, ob der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater zugelassen ist. Dabei sind jedoch die Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 7, die lediglich verwaltungstechnisch zur Identifikation des Eintragungspflichtigen sowie des haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmens dienen, nicht einsehbar. Diese Daten werden auch nicht aktualisiert, um Arbeitsaufwand zu minimieren.

### *Zu Abschnitt 3 (Anforderungen an die Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung)*

### *Zu § 8 (Geltungsbereich)*

Nach dem Verständnis der EU-Kommission ist die Vorgabe des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie dahingehend eindeutig, dass die Berufshaftpflichtversicherung unabhängig von einer Tätigkeit des Vermittlers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gelten muss. Eine Erweiterung auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes erscheint hier notwendig.

### *Zu § 9 (Umfang der Versicherung)*

Die Richtlinie belässt den Mitgliedstaaten einen sehr weiten Spielraum zur Gestaltung der Berufshaftpflichtversicherung. § 9 soll hier nur die wichtigsten Eckpunkte nennen, stellt aber keine abschließende Aufzählung zulässiger Ausschlüsse dar, die in begrenztem Umfang zulässig sind, solange sie marktüblich und für den zu schützenden Kunden zumutbar sind.



### *Zu Absatz 1*

Absatz 1 stellt klar, dass die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden muss.

### *Zu Absatz 2*

Die Mindestversicherungssummen entsprechen Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie, wobei klargestellt wurde, dass es sich bei dem in der Richtlinie untechnisch verwendeten Begriff „Schadensfall“ um den versicherungsrechtlichen Begriff „Versicherungsfall“ handeln soll.

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass die Mindestversicherungssummen nicht ausreichen, wird der Verordnungsgeber diese entsprechend anpassen. Unabhängig davon sind die Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist möglich, soweit dies keine den Kunden belastende Drittwirkung hat.

### *Zu Absatz 3*

Absatz 3 verdeutlicht, dass nur Vermögensschäden abgedeckt sein müssen, die sich aus den aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren ergeben. Ansprüche von Versicherern müssen nicht abgedeckt werden, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt. Dies bedeutet, dass Risiken aus Tätigkeiten wie z.B. als Havariekommissar gerade nicht von der Pflichtversicherung abzudecken sind.

### *Zu Absatz 4*

Absatz 4 stellt gegenüber Absatz 3 keine Erweiterung der Anspruchsberechtigten dar, sondern verdeutlicht, dass für die Versicherung das Verstoßprinzip im Gegensatz zum „claims made“-Prinzip zu gelten hat. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, mehrere Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als einen Versicherungsfall zu behandeln.

#### *Zu Absatz 5*

In Anlehnung an § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO können Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier jedoch nur um den Spezialfall eines zulässigen Ausschlusses. Nach Satz 2 sind weitere am Markt übliche sachliche oder örtliche Ausschlüsse zulässig. Solche Ausschlüsse müssen unter anderem den §§ 305 und 307 BGB entsprechen. Sie müssen insbesondere für den Kunden des Vermittlers bzw. Beraters zumutbar sein, d.h. die Zulässigkeit marktüblicher Ausschlüsse wird durch die Vorgaben der Richtlinie begrenzt. Sinn und Zweck des nach der Richtlinie vorgesehenen Kundenschutzes dürfen nicht ausgehöhlt werden. Diese Regelung soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU vermeiden. Dort übliche Ausschlüsse sollen daher auch nach deutschem Recht zulässig sein. So scheint z.B. in Abgrenzung zur Vertrauensschadenversicherung ein Ausschluss bei Veruntreuung durch Dritte zulässig. Weiterhin wird auch ein Ausschluss für Ersatzansprüche, die vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden sowie für Ersatzansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts als zulässig erachtet.

#### *Zu Absatz 6*

Absatz 6 ermöglicht eine zeitliche Nachhaftungsbegrenzung im Sinne der bisher marktüblichen Zeitspanne von fünf Jahren.

#### *Zu § 10 (Versicherungsnachweis und Anzeigepflicht des Versicherers)*

#### *Zu Absatz 1*

Absatz 1 stellt klar, dass der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbestätigung des Versicherers zu erbringen ist. Hierzu wird von der Versicherungswirtschaft ein Muster entwickelt. Bei Beginn des Versicherungsschutzes hat der Versicherer dem Versicherungspflichtigen eine kostenlose Bestätigung zu erteilen.

### *Zu Absatz 2 und 3*

In Anlehnung an § 51 Abs. 6 und 7 BRAO sind die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 und § 34e Abs. 1 GewO zuständigen Behörden als Anzeigestelle im Sinne des § 158c Abs. 2 VVG bestimmt, so dass die Fiktion des § 158c Abs. 2 VVG greift. Es wird davon ausgegangen, dass der Versicherer den Versicherungspflichtigen verpflichtet, ihm im Falle von mehreren Niederlassungen – auch bei Änderungen - den Sitz der Hauptniederlassung und die zuständige Behörde mitzuteilen.

### *Zu Abschnitt 4 (Informationspflichten)*

#### *Zu § 11 (Information des Versicherungsnehmers)*

##### *Zu Absatz 1*

§ 11 setzt Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a, c, d, e der Richtlinie um. Im Gegensatz zu den vertrags- und beratungssituationsspezifischen Informationen, die im VVG geregelt werden, sind die in § 11 Nr. 1 bis 5 geregelten Informationspflichten rein statusbezogen. Sie sollen dem Kunden einmalig beim ersten Kontakt in Textform zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist hier auch eine Übermittlung im Visitenkartenformat.

##### *Zu Absatz 2*

Nach Absatz 2 hat der Informationspflichtige dafür zu sorgen, dass auch seine Angestellten die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

##### *Zu Absatz 3*

Absatz 3 setzt für die statusbezogenen Informationen ähnlich wie § 42d Abs. 2 VVG für die vertragsbezogenen Informationen Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie um. Mit Zulassung einer mündlichen Übermittlung der Informationen wird lediglich eine Ausnahme vom Textformerfordernis ermöglicht, die inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Die mit einer mündlichen Übermittlung verbundenen Einschränkungen des Kundenschutzes erscheinen bei Wunsch des Kun-

den, insbesondere für den Fall der telefonischen Vermittlung, notwendig und sachlich gerechtfertigt. Die Übermittlung der Informationen in Textform ist unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit Überlassung des Versicherungsscheins nachzuholen.

*Zu Abschnitt 5 (Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers)*

Für die in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Kundengeldsicherung orientiert sich Abschnitt 5 an der in Artikel 4 Abs. 4 Buchst. b) der Richtlinie erwähnten Alternative. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Sicherheit nur von Gewerbetreibenden zu fordern ist, soweit sie Zahlungen entgegennehmen, ohne entsprechend bevollmächtigt zu sein. Hier ist insbesondere die Regelung des § 42f VVG zu berücksichtigen. Als Vorbild für das Sicherungssystem diene die bewährte Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), eine Bürgschaft oder Versicherung vorsieht. Eine Kontrolle der Einhaltung der Sicherungsvorschriften erfolgt über eine Prüfung durch einen geeigneten Prüfer, die von der zuständigen Behörde veranlasst werden kann. Außerdem ist die Nichteinhaltung bußgeldbewehrt.

*Zu § 12 (Sicherheitsleistung, Versicherung)*

§ 12 hat § 2 MaBV zum Vorbild. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich entsprechend der Vorgaben der Richtlinie nach den jährlichen Prämieinnahmen, und zwar nur denjenigen, die ohne Vollmacht entgegengenommen werden. Das bedeutet, für die Höhe der Sicherheitsleistung sind jeweils die Einnahmen des vorangegangenen Jahres entscheidend, und es hat eine jährliche Anpassung zu erfolgen. Unabhängig davon sind die vorgeschriebenen Beträge gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie automatisch alle fünf Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie vom Verordnungsgeber an die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindex anzupassen.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind Zahlungen nicht im Sinne von Absatz 1 als an den Gewerbetreibenden geleistet anzusehen, solange sie nicht endgültig in dessen ausschließlichen Einflussbereich gelangt sind und der Versicherungsnehmer z.B. über eine Kontovollmacht jederzeit einseitig seine Zahlung zurückbuchen kann. Hierbei ist an die folgende Konstellation gedacht: Das Unternehmen einer Firmengruppe überweist an den firmenverbundenen Ver-

sicherungsvermittler, kann jedoch über eine Kontovollmacht die Zahlung jederzeit zurückbuchen. Es besteht für diesen Fall keine Notwendigkeit, die „Kundengelder“ zu sichern.

Eine Zahlungssicherung für die Annahme von Leistungen des Versicherers durch den Gewerbetreibenden, die der Versicherer aufgrund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, ist nur erforderlich, soweit § 42f Abs. 2 VVG nicht greift. Erfüllung tritt erst mit dem Bewirken der Leistung ein (§ 362 BGB). Die Leistung des Versicherers muss dem Versicherungsnehmer zur freien Verfügung stehen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch entscheiden, ob bzw. dass eine andere Person die Leistung an seiner Stelle entgegennimmt; dann tritt Erfüllung mit Bewirken der Leistung an die dritte Person ein. Auch der Vermittler kann in diesem Sinne bevollmächtigt werden. Eine Bevollmächtigung des Gewerbetreibenden zur Annahme von Leistungen des Versicherers bedarf gemäß § 42f Abs. 2 VVG Entwurf allerdings einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers. Nur bei Vorliegen dieser Vollmacht soll die Leistung des Versicherers an den Vermittler befreiende Wirkung haben. Damit wird der Versicherungsnehmer hinreichend gewarnt und geschützt, so dass es für diese Fälle keiner zusätzlichen Zahlungssicherung bedarf.

Die Beschränkung nach Absatz 2 auf Kreditinstitute mit Befugnis zum Geschäftsbetrieb nach dem KWG und Versicherungsunternehmen, die nach dem VAG zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der Liquidität der Bürgen gerechtfertigt. Der Ausschluss anderer Bürgen dient zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Diese Leistungsgewähr kann durch die vorgesehene Einschränkung erreicht werden.

#### *Zu § 13 (Nachweis)*

§ 13 räumt dem Kunden das Recht ein, einen Nachweis über die Sicherung des Kundengeldes zu verlangen.

#### *Zu § 14 (Aufzeichnungspflicht)*

##### *Zu Absätzen 1 bis 2*

§ 14 orientiert sich an § 10 MaBV, wobei die Aufzeichnungspflichten auf ein selbstverständliches Minimalmaß reduziert wurden. Die Aufzeichnungspflichten für anvertraute

Kundengelder dürften im Rahmen einer geordneten Führung eines Maklergewerbes ohnehin erfüllt werden, so dass § 14 keine zusätzliche Belastung darstellt.

#### *Zu Absatz 3*

Absatz 3 regelt für den Versicherungsberater, dass er die Einnahmen aus seiner Tätigkeit aufzuzeichnen hat, so dass die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes nach § 34e Abs. 3 GewO im Wege einer Prüfung nach § 15 überprüft werden kann. Auch diese zusätzlichen Aufzeichnungen sind wie nach Absatz 1 unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

#### *Zu Absatz 4*

Absatz 4 stellt klar, dass bzgl. der Aufzeichnungspflichten des § 14 auf vergleichbare handels- oder steuerrechtliche Buchführungspflichten verwiesen werden kann.

#### *Zu § 15 (Prüfungen)*

§ 15 orientiert sich an § 16 Abs. 2 und 3 MaBV. Es wird für den Aufzeichnungspflichtigen keine jährliche Prüfungspflicht normiert, sondern lediglich die Befugnis der Behörde, eine Sonderprüfung durchführen zu lassen.

#### *Zu § 16 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)*

§ 16 normiert wie § 17 MaBV die Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten.

#### *Zu § 17 (Rückversicherungsvermittlung und Großrisiken)*

Satz 1 nimmt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie die Rückversicherungsvermittler von der Mitteilungspflicht des § 11 sowie der Pflicht zur Kundengeldsicherung aus. Mit Satz 2 wird der Ausnahmetatbestand des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie für Großrisiken umgesetzt. Der Verweis stellt klar, dass unter Versicherungsvertrag über ein Großrisiko ein Versicherungsvertrag im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 EGVVG zu verstehen ist. Auch bei der Vermittlung von Rückversicherungen gilt die Informationspflicht des § 11 nicht.

*Zu Abschnitt 6 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung)*

*Zu § 18 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)*

§ 18 enthält die im Gewerberecht üblichen Bußgeldtatbestände zur Sanktionierung der in der Verordnung angelegten Pflichten und Gebote. Der Bußgeldrahmen verbleibt durch den Bezug auf die Gewerbeordnung im dort üblichen Rahmen.

*Zu § 19 (Übergangsregelung)*

§ 19 dient als Übergangsregelung.

*Zu § 20 (Inkrafttreten)*

§ 20 regelt das Inkrafttreten.